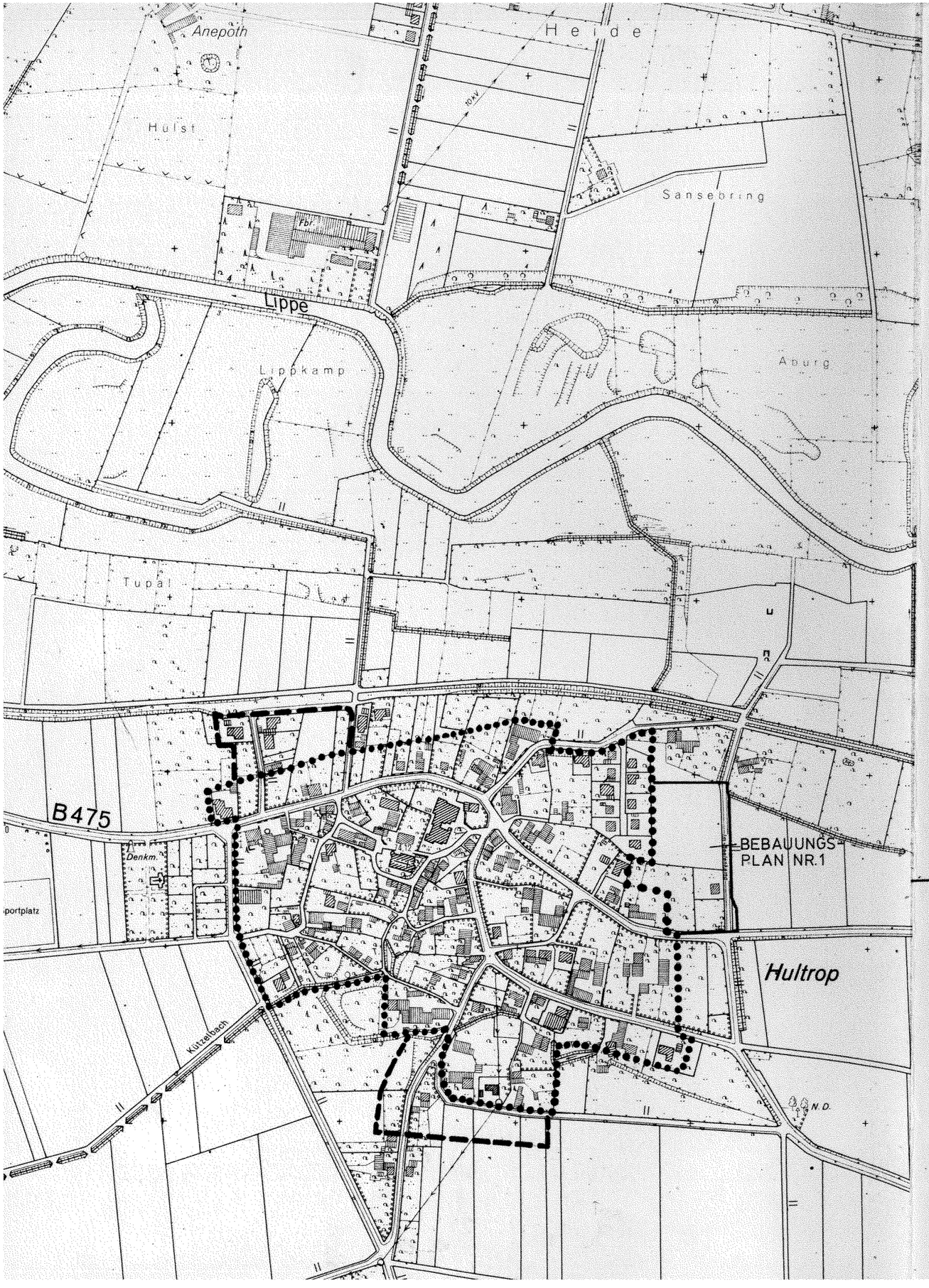


RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 ABS. 4 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253).

§ 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW S 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 7. MÄRZ 1990 (GV NW 1990, S. 141).

FESTSETZUNGEN

•••••••••• GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB

– – – – – GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES gem. § 34 Abs. 4 Ziffer 3 BauGB

Datum der Rechtskraft: 19.08.1992

GEMEINDE LIPPETAL
Ortsteil Hultrop

S A T Z U N G
nach § 34 Abs.4 Baugesetzbuch

M. 1:5000

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Lippetal

Betr.: Satzung der Gemeinde Lippetal über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hultrop gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 09.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zielsetzung

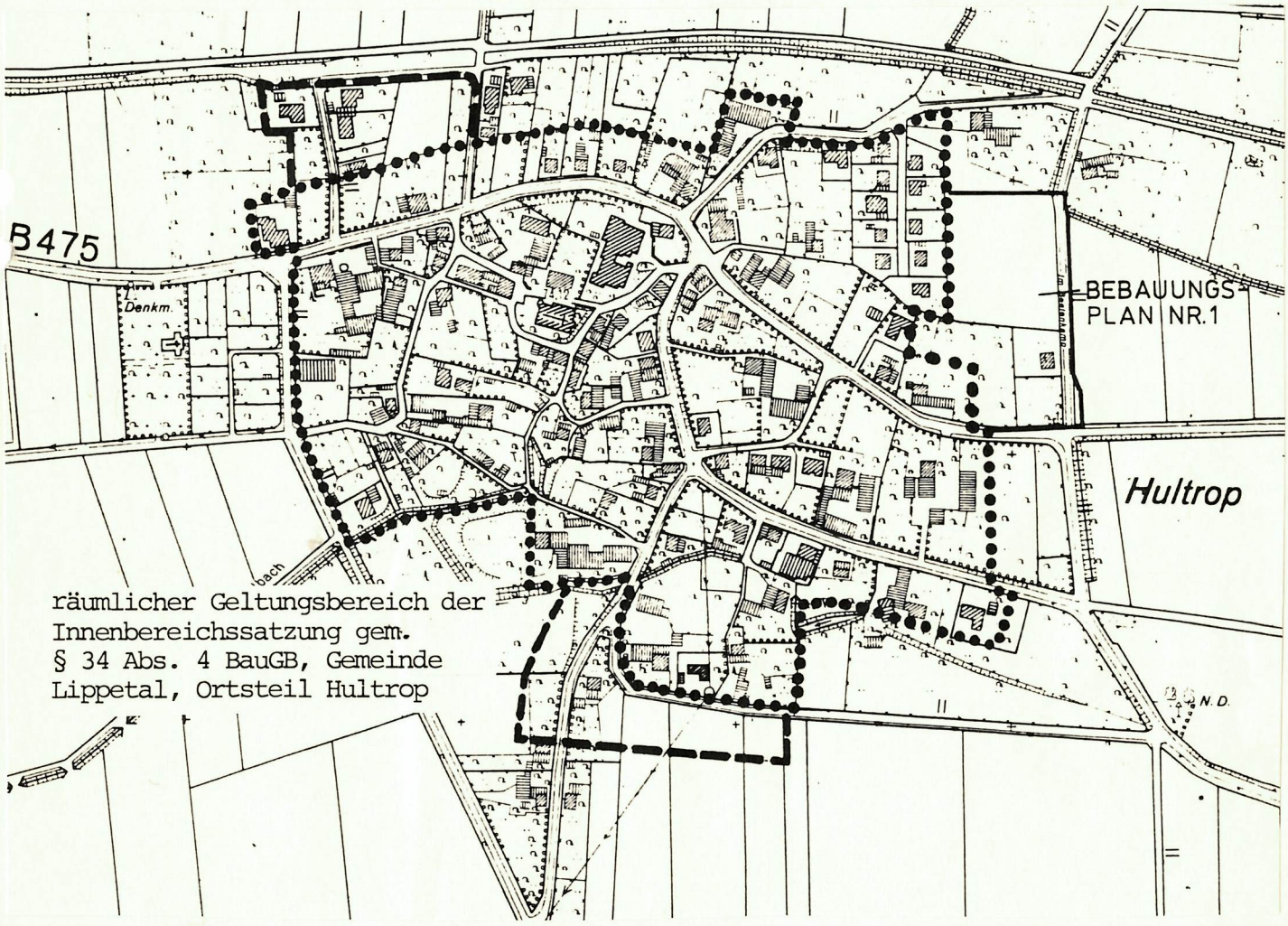
Mit der Satzung werden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hultrop festgelegt.

§ 2
Geltungsbereich

Die genaue Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hultrop ist in dem beiliegenden Plan im Maßstab 1:5000 zu ersehen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Schlußbekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 34 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 BauGB wurde dem Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Schreiben vom 22.04.1992 die vorstehende Satzung angezeigt. Mit Verfügung vom 24.07.1992 teilte der Regierungspräsident in Arnsberg mit, daß die Verletzung der Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung liegt ab dem Tage der Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Lippetal, Bahnhofstr. 6, 4775 Lippetal, Ortsteil Hovestadt, während der Dienststunden öffentlich aus. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieser Satzung ist gem. §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn diese Verletzungen nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lippetal geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 GO eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lippetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippetal, den 11. August 1992

Willenbrink, Bürgermeister